



Einwohnergemeinde Möriren
Gemeindeverwaltung
Schulstrasse 21
2572 Möriren

Änderung Überbauungsordnung Nr. 2 „Strandboden“ mit Baugesuch

Erläuterungsbericht

Die Änderung beinhaltet

- Änderung Uferschutzplan 1:2000 / 1:500
- Baugesuch Seebodenweg - Seestrasse bestehend aus
 - Situation 1:200
 - Längenprofil 1:200/20
 - Normalprofil 1:50 / Querprofile 1:100

Weitere Unterlagen

- **Erläuterungsbericht**

Datum:	20. September 2021	Mitwirkung
--------	--------------------	------------

Inhalt

1.	Planungsgegenstand.....	3
2.	Neue Wegführung	5
2.1	Vorgehen.....	5
2.2	Wahl der Wegführung und Begründung	6
2.3	Projekt Uferweg	7
2.4	Festlegung Uferschutzplan	8
2.5	Landerwerbsplan Uferweg	8
3.	Auswirkungen und planerische Beurteilung	10
4.	Verfahren	10

1. Planungsgegenstand

Ausgangslage

Der Uferschutzplan von Mörigen (Überbauungsordnung Nr. 2 „Strandboden“) wurde am 20. September 1993 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und am 22. Dezember 1993 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Zwei weitere Änderungen wurden im Jahr 2009 und 2011 durch das AGR genehmigt.

Im Uferschutzplan von Mörigen ist unter anderem der Uferweg festgelegt. Der Uferwegabschnitt in Mörigen schliesst im Norden an den der Gemeinde Sutz-Lattrigen an.

In der Nachbargemeinde Sutz-Lattrigen sollte wie in der Gemeinde Mörigen der Uferweg im kommunalen Uferschutzplan festgelegt werden. Aufgrund von zahlreichen Einsprachen, einem Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Verwaltungsgericht und anhaltendem Dissens in der Gemeinde, ersuchte schliesslich die Gemeinde Sutz-Lattrigen am 5. November 2014 die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) darum, die Planungsarbeiten dem Kanton zu übertragen. In der Folge beauftragte und ermächtigte das JGK das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) mit dem ersatzweisen Erlassen des Uferweg-Abschnitts 8R 39a in Sutz-Lattrigen. Im Rahmen dieses Erlassverfahrens wurden vertiefte und ergänzende Abklärungen der teilweise bereits vorgenommenen feldbiologischen Erhebungen gemacht. So auch auf dem Gemeindegebiet von Mörigen.

Die ufernahe Wegführung in Sutz-Lattrigen erwies sich aus Sicht des Naturschutzes als genehmigungsfähig. Gemäss der Beurteilung der Abteilung Naturförderung (ANF) ist aber die Realisierung (Bau) des in der rechtskräftigen Uferschutzplanung festgesetzten Uferwegs durch das Naturschutzgebiet Mörigenbucht, gestützt auf Art. 20 NHV sowie Art. 25 NSchV, nicht bewilligungsfähig und gilt gestützt auf Art. 14 Abs. 6 NHV als nicht standortgebunden.

Gemäss Beurteilung ANF ist auch eine ufernahe Wegführung im Vorgartenbereich der privaten Parzellen auf Seite Mörigen, mithin im Bereich zwischen dem Naturschutzgebiet und den 50m, nicht möglich (Störungen, Fluchtdistanz).

Zudem erscheint vor dem Hintergrund der Erfahrung mit der USP «Wohlensee-Inselrainbucht» das Risiko zu hoch, dass in einem Beschwerdefall die Umweltschutzinteressen höher gewichtet würden als das öffentliche Interesse an einem Uferweg, der unmittelbar oder nahe dem Ufer geführt wird.

Der Uferwegabschnitt, der durch das Naturschutzgebiet Mörigenbucht verläuft, muss somit verlegt werden. Die Festlegung der neuen Uferwegführung im Uferschutzplan ist einziger Inhalt der vorliegenden Änderung der Überbauungsordnung Nr. 2 „Strandboden“.

Koordiniertes Verfahren Änderung Überbauungsordnung mit Baugesuch

Die vorliegende Änderung der Überbauungsordnung soll gemäss dem Koordinationsgesetz (KoG) und gestützt auf Art. 88 Abs. 6 des Baugesetzes (BauG) im koordinierten Verfahren zusammen mit dem Baugesuch für den Uferweg durchgeführt werden. Mit diesem Vorgehen können Verfügungen und Entscheide verschiedener Behörden für ein und dasselbe Verfahren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt werden.

Das Verfahren beinhaltet grob folgende Schritte:

- Erarbeitung UeO und Baugesuch
- Öffentliche Mitwirkung UeO
- Beschluss Gemeinderat zur UeO
- Formelle Prüfung des Baugesuchs durch die Gemeinde
- Vorprüfung UeO und Baugesuch durch AGR
- Bereinigung UeO und Baugesuch
- Öffentliche Auflage UeO und Baugesuch
- Beschlussfassung UeO durch Gemeinderat und Gemeindeversammlung
- Genehmigung UeO und Baugesuch durch AGR

Planungsorganisation

Das vorliegende Planungsgeschäft wird vom Gemeinderat und dem Planungsbüro IC Infraconsult AG bearbeitet.

2. Neue Wegführung

2.1 Vorgehen

Die im gültigen Plan festgelegte Wegführung durch das Naturschutzgebiet Möriegenbucht kann nicht umgesetzt werden. Gemäss Beurteilung der ANF wären Lebensräume von bundesrechtlich geschützten und gemäss der Roten Liste gefährdeten Tier- und Pflanzenpopulationen (beispielsweise Rohrammer, Biber, verschiedene Heuschrecken-, Grillen- und Schmetterlingsarten) betroffen.



Aufgrund der Neubeurteilung des AGR ergibt sich, dass durch die fehlende Fortsetzung des Uferweges auf der Seite von Möriegen auf dem bestehenden rückwärtigen Weg (Seerain) anzuschliessen ist. Dies erfordert eine Koordination mit der Nachbargemeinde Sutz-Lattrigen, damit der Uferweg auch nach Übertritt der Gemeindegrenze sinnvoll weitergeführt werden kann.



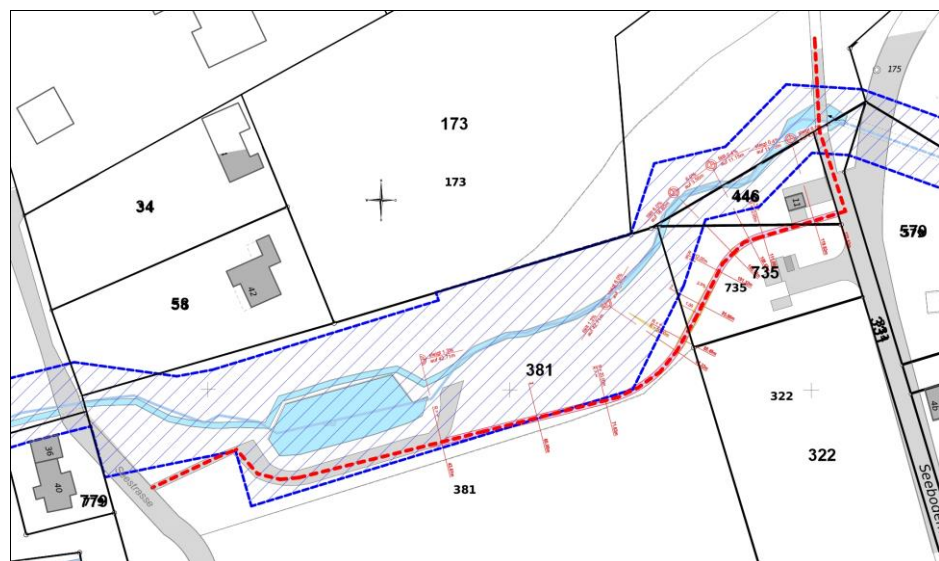
An der gemeinsamen Besprechung vom 12. Dezember 2019 mit Behördenvertretern der beiden Gemeinden Mörigen und Sutz-Lattrigen wurde die neue Ausgangslage erörtert. Gemeinsam sind die Teilnehmenden übereingekommen, dass es von Vorteil wäre, wenn Mörigen und Sutz-Lattrigen diese neue rückwärtige Uferwegführung in beiden Gemeinden gleichzeitig neu verbindlich ändern bzw. festlegen würden. Die fehlende planungsrechtliche Lücke im Uferweg wird somit zeitgleich gemeindeübergreifend geschlossen. Die Planungsmassnahmen (Änderung des genehmigten Uferschutzplanes) werden zeitlich koordiniert und die Begründungen der neuen rückwärtigen Uferwegführung werden in beiden Gemeinden aufeinander abgestimmt.

2.2 Wahl der Wegführung und Begründung

Da, wie oben erwähnt, weder ein unmittelbarer Uferweg noch ein ufernaher Weg im Bereich des Naturschutzgebiets Mörigenbucht möglich ist, muss in diesem Bereich mit Rücksicht auf die Natur auf eine solche Wegführung verzichtet werden. Ein solcher streckenweiser Verzicht der ufernahen Wegführung wird durch das See- und Flussufergesetz (SFG) für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgesehen. So auch für den vorliegenden Fall, bei welchem eine nicht ufernahe Wegführung aus Gründen der Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft gefordert ist (Art. 4 Abs. 5 SFG).

Die bestehende Wegführung wurde soweit möglich beibehalten. Mittels eines Verbindungsweges soll der Uferweg vom Ufer auf den Seerain führen und diesem bis zur Gemeindegrenze folgen, damit er anschliessend auf Sutz-Lattrigen Seite weitergeführt werden kann.

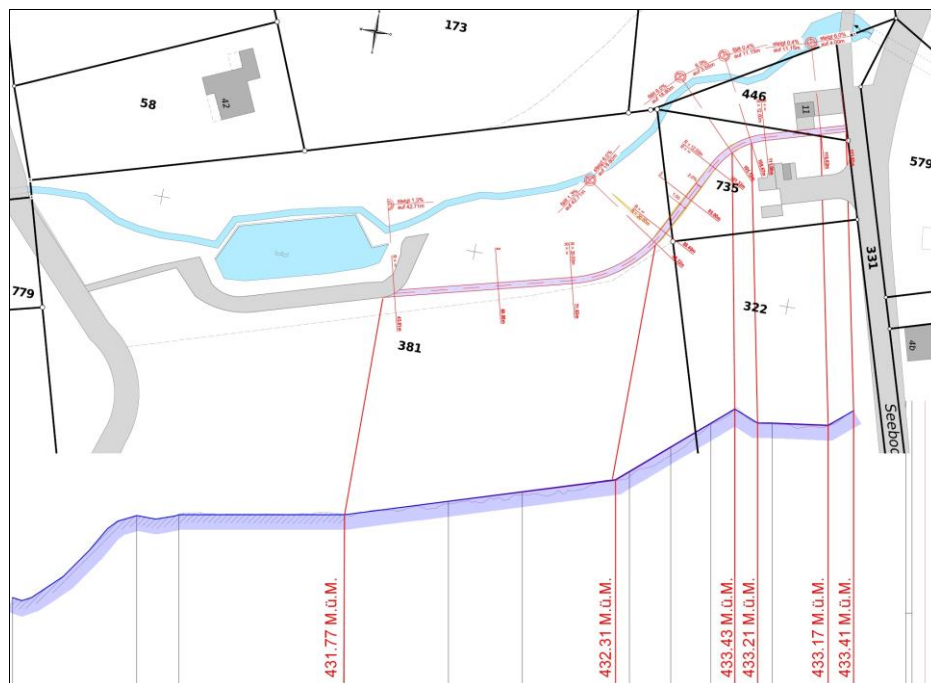
Der Verbindungsweg vom bisherigen Abschnitt in unmittelbarer Ufernähe landeinwärts zum neuen Abschnitt am Seerain wurde entlang der Renaturierung des Hürligrabens bzw. des 2017 genehmigten Gewässerraums gewählt. Zudem verläuft der gewählte Weg weder über bestehende Baufelder der Ferienhauszone noch unmittelbar an bestehenden Gebäuden vorbei, sondern mit etwas Distanz zu diesen und durch eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen.



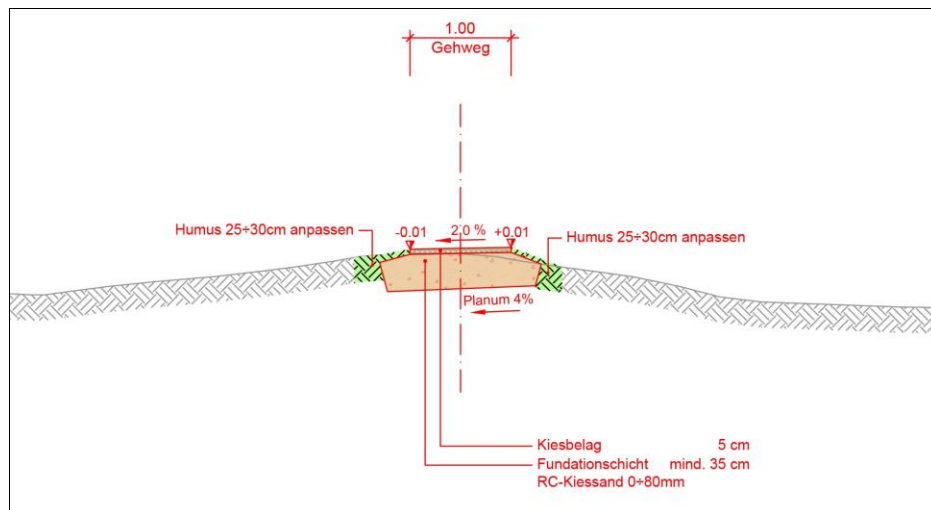
Neuer Uferweg in Abstimmung mit dem Gewässerraum

2.3 Projekt Uferweg

Das Ingenieurbüro Schmid + Pletscher hat für den neu zu erstellenden Uferweg ein Bauprojekt erarbeitet. Die Wegführung verläuft ausserhalb und teils am Rande des 2017 genehmigten Gewässerraums.



Baugesuch Situation und Höhenprofil



Baugesuch Normalprofil

2.4 Festlegung Uferschutzplan

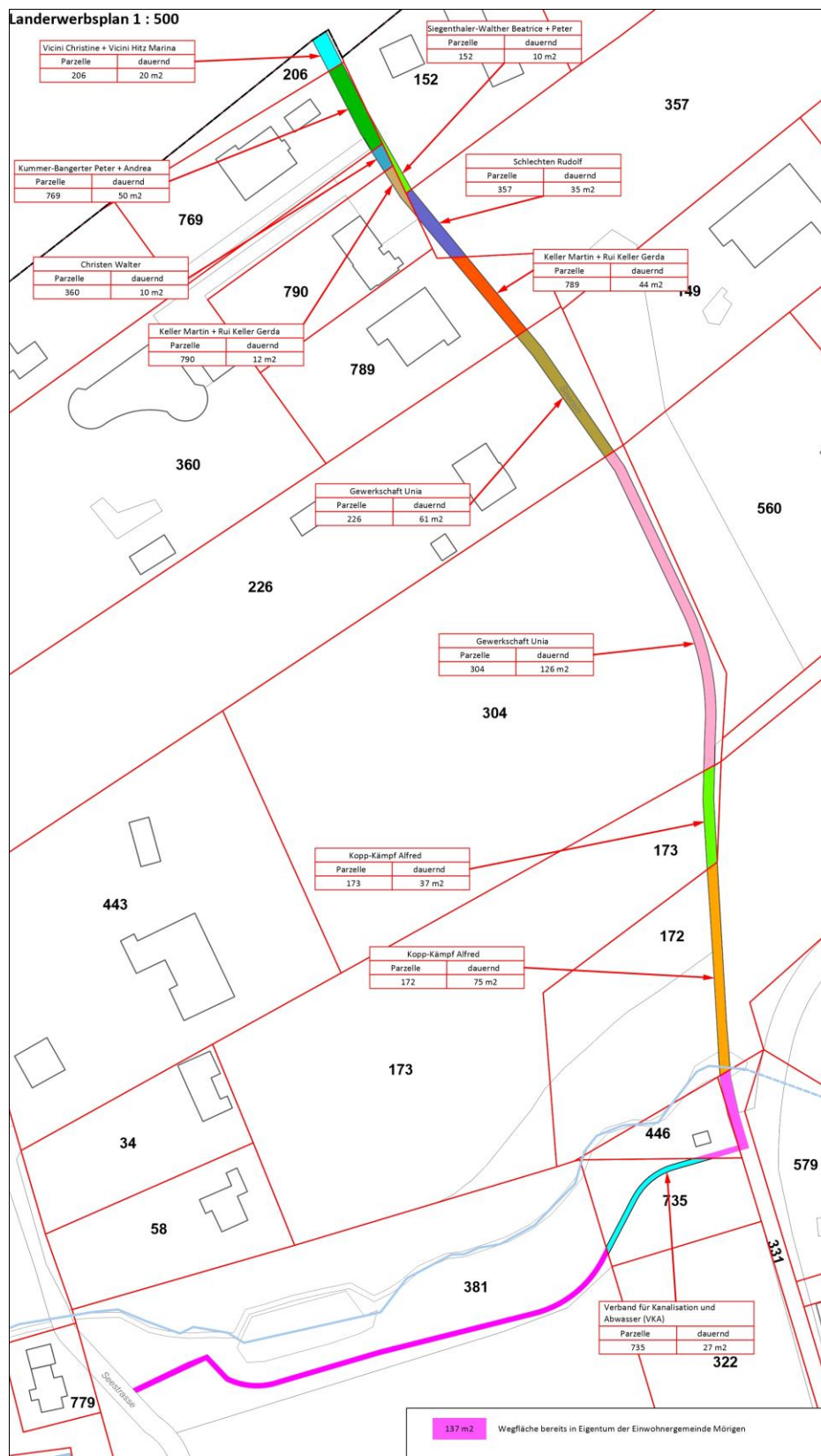
Die neue Führung des Uferwegs wird im Uferschutzplan festgelegt. Unten abgebildet ist ein Ausschnitt aus dem Uferschutzplan, der die bestehende und neue Wegführung zusammenfassend darstellt.



2.5 Landerwerbsplan Uferweg

Für die Sicherstellung des neuen Uferwegs (neu zu erstellen, zu sichern) ist ein Landerwerbsplan notwendig, der den notwendigen Landbedarf für den neuen Uferweg aufweist. Der Landerwerbsplan ist Bestandteil des Uferschutzplans.

Rund 20 % des Landanteils des neuen Uferwegs ist in Gemeindebesitz (127 m2). Diese Fläche muss daher nicht mehr erworben werden. Der bestehende Uferweg tangiert jedoch mehrere kleinere Teilparzellen, welche neun verschiedenen Grundeigentümern gehören. Der Landerwerbsplan bezeichnet diese Flächen inklusive Grössenangaben in m2, Name der Grundeigentümer sowie Parzellennummern.



3. Auswirkungen und planerische Beurteilung

Planbeständigkeit	Der Uferschutzplan von Möriegen wurde in den Jahren 2009 und 2011 teilweise geändert. Diese Änderungen betrafen weder den Uferweg noch Flächen, die in einem unmittelbaren räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit dem Uferweg stehen würden. Insofern wurden seit dem erstmaligen Erlass des Uferschutzplanes im Jahr 1993 keine Änderungen bezüglich des Uferwegs vorgenommen, wodurch die Planbeständigkeit durch die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung nicht tangiert wird.
Naturwerte und Gewässerraum	Der neu festgelegte Uferweg tangiert extensiv genutzte Wiesen. Diese gelten jedoch nicht als Schutzobjekte im Sinne der Naturschutzgesetzgebung. Die Uferwegführung wahrt den nötigen Abstand zum offenen Bachverlauf. So bleibt die bestehende geschützte Ufervegetation erhalten oder kann sogar erweitert werden. Dies führt zu einer Erhöhung des ökologischen Werts.

4. Verfahren

Planerlassverfahren	Die Änderung des Uferschutzplans erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 58 ff. BauG (Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage, Beschluss GR und GV, Genehmigung AGR).
Mitwirkung	Das öffentliche Mitwirkungsverfahren findet vom 22. September bis 3. November 2021 statt. Die von der Uferwegplanung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden am Montag 20. September 2021 an einem Orientierungsanlass direkt informiert. Am Donnerstag, 21. Oktober 2021 von 17.00 bis 19.00 Uhr stehen zudem der Bevölkerung Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie der beauftragte Planer für Auskünfte zur Verfügung.
Vorprüfung	folgt
Öffentliche Auflage	folgt
Beschluss Gemeindeversammlung	folgt
Genehmigung AGR	folgt